

Die Gesetze des Kapitalmarkts 2026

*DAS Praxis-Seminar für Investor Relations & Hauptversammlung
Wissen. Orientierung. Handlungsempfehlungen.*

12.45 Uhr: Begrüßung

13:00 Uhr: Beginn der Übertragung von Slot 1



Die Gesetze des Kapitalmarkts 2026

*DAS Praxis-Seminar für Investor Relations & Hauptversammlung
Wissen. Orientierung. Handlungsempfehlungen.*

Slot 1 – Update Hauptversammlung, HV-Beratung & –Technik,
Abstimmungsrichtlinien & ARUG/SRD II

Inhalt

1. THEMEN UND ENTWICKLUNGEN HV
RÜCKBLICK 2025 – AUSBLICK 2026
2. GRUNDSATZDISKUSSION – REFORMBEDÜRFTIGKEIT DES
AKTIENRECHTS
3. UPDATE ARUG/SRD II: HV-INFORMATIONSPROZESSE
UND NEUE KOSTENVERORDNUNG
4. PROXY-ADVISORS UND ABSTIMMUNGSRICHTLINIEN
5. HV-RECHTSPRECHUNG
6. NEUE TECHNISCHE FEATURES FÜR MODERNE
HAUPTVERSAMMLUNGEN



THEMEN UND ENTWICKLUNGEN HV RÜCKBLICK 2025 – AUSBLICK 2026



HV-Saison 2025 – Rückblick

- **Beginn der Saison: medialer Paukenschlag bzgl. virtueller HV**
 - Siemens (71,10 % Zustimmung) und TUI (66,23 % Zustimmung) scheitern mit Erneuerung der Ermächtigung für die virtuelle HV
 - Was meist „weniger betont“ wurde: 75%-Mehrheitserfordernis vergleichsweise selten, im Regelfall reicht 50%-Mehrheit
- **„Erneuerung der Ermächtigung für die virtuelle HV“ als Tagesordnungspunkt**
 - Meist Erstbeschlussfassung in 2023 mit Befristung von „nur“ 2 statt gesetzlich möglichen 5 Jahren
 - Ablehnende Haltung in erster Linie von Aktionärsvereinigungen und wenigen Institutionellen
 - Macht der Stimmrechtsberater und deren sich ändernde Positionen
 - ISS Rendezvous mit Streubesitz?
 - „Abringen“ von Zusagen für HV 2026 und Erläuterungen, unter welchen Umständen virtuelle HV durchgeführt werden soll/darf
 - Nur mit „Zustimmung des Aufsichtsrats“ (entweder Verankerung in der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Vorstands oder in der Begründung des Beschlussvorschlags)
 - Zeitliche Beschränkung: Gesellschaften mit hohem Streubesitz meist 2 Jahre, „Mutigere“ 3 Jahre
 - Umfangreiche Ausführungen zur Ausgestaltung der Aktionärsrechte, insbesondere des Fragerechts
- **Resümee: „Sturm im Wasserglas“ bzw. „Viel Lärm um Nichts“ oder „Burgfrieden geschlossen“?**
 - Überwiegend hohe Zustimmungsquoten (unter Angabe von „Zugeständnissen“)
 - Wenige Einzelfällen scheitern „nur“ an der 75%-Mehrheit, nicht an der 50%-Mehrheit (Siemens, TUI, Salzgitter)

HV-Saison 2025 – Rückblick

- **HV-Format 2025:**
 - DAX40-Unternehmen: 25 (Vorjahr 28) virtuell; 13 (Vorjahr 10) Präsenz => virtuelle Quote 66% (Vorjahr 74%)
 - MDAX-Unternehmen: 27 (Vorjahr 21) virtuell; 20 (Vorjahr 25) Präsenz => virtuelle Quote 57% (Vorjahr 46%)
 - SDAX und außerhalb der 3 Auswahlindizes: unter 40% virtuell
- **Formatwechsel 2025:**
 - BASF und SAP zu virtueller HV
 - BMW, Commerzbank, Deutsche Börse zu Präsenz HV
- **Vorverlagerung des Fragerechts nach § 131 Abs. 1a AktG wegen Aktionärskritik faktisch „tot“**
 - selbst Deutsche Bank verzichtet auf verpflichtende Vorab-Frageneinreichung
 - Variante: freiwillige Vorab-Frageneinreichung (Sartorius)
- **(freiwillige) Vorabveröffentlichung der Vorstandspräsentation nur noch bei einem Viertel der DAX-Gesellschaften, meist ohne Angabe eines Datums der Verfügbarkeit**
- **Einreichung von Stellungnahmen § 130a Abs. 1 AktG quasi bedeutungslos (vgl. Aktionärsforum § 127a AktG)**
- **Terminüberschneidungen**
 - Beliebtester Monat Mai, ab 12. Mai 2025, KW 20 gesamt 44 HVs
 - An Spitzentagen (22. Mai 2025, 4. Juni 2025) jeweils 14 HVs parallel, (14. Mai 2025 und 27. Mai 2025) jeweils 13 HVs parallel

HV-Format 2026

- Siemens, Tui: Zwangswechsel zur Präsenz-HV mangels Ermächtigung
Siemens mit teilweiser Live-Übertragung der HV
(Ermächtigung gemäß § 118 Abs. 4 AktG erforderlich)
- Siemens Energy: Wechsel zu Präsenz-HV,
verbunden mit öffentlicher Live-Übertragung der gesamten HV
(Ermächtigung gemäß § 118 Abs. 4 AktG erforderlich)
- Siemens Healthineers: bleibt bei virtueller HV
- Infineon Technologies: Wechsel zu Präsenz-HV, Zugeständnis in 2025

„Aus ökologischen und organisatorischen Gründen sowie aus Kostenerwägungen wird die Hauptversammlung am 20. Februar 2025 nochmals als virtuelle Hauptversammlung stattfinden. Der Vorstand plant aber, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2026 als Präsenzveranstaltung abzuhalten.“

- Wechsel zu Präsenz-HV, Zugeständnis in 2025 verbunden mit Zusage der Formatrotation:

- Deutsche Bank

„Ungeachtet der gesetzlich möglichen Höchstdauer von fünf Jahren soll die neue Ermächtigung bis zum 31. August 2027 befristet werden. Innerhalb dieses Ermächtigungszeitraums wird der Vorstand mindestens eine ordentliche Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung durchführen.“ Künftig ist ein regelmäßiger Wechsel mit dem virtuellen Format geplant: Mindestens alle vier Jahre soll eine Hauptversammlung in Präsenz abhalten werden.

- DWS Group GmbH & Co. KGaA

„... soll bereits die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2026 im Präsenzformat durchgeführt werden. ... Zudem hat die persönlich haftende Gesellschafterin die feste Absicht, die ordentliche Hauptversammlung künftig in regelmäßigen Abständen, die nicht mehr als vier Jahre betragen sollen, im Präsenzformat durchzuführen.“

Live-Übertragung der Hauptversammlung, Bericht des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden

Auf Anordnung des Versammlungsleiters wird die gesamte Hauptversammlung am 12. Februar 2026 für Aktionäre ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live über den Internetservice unter der Internetadresse WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE übertragen. Die Live-Übertragung der Hauptversammlung über den Internetservice ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 und § 118a Aktiengesetz. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Die Eröffnung der Hauptversammlung und die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG live über das Internet verfolgt werden oder auch über andere Medien zugänglich gemacht werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung dieser Reden, nicht aber der gesamten Hauptversammlung, zur Verfügung.

3. Live-Übertragung der Hauptversammlung

Aktionäre können die gesamte Hauptversammlung am 26. Februar 2026 ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live auch ohne vorherige Anmeldung zur Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice verfolgen.

Zusätzlich wird die gesamte Hauptversammlung auch für sonstige Interessierte unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG live übertragen. Unter dieser Internetadresse steht nach der Hauptversammlung auch eine Aufzeichnung der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zur Verfügung, nicht jedoch eine Aufzeichnung der gesamten Hauptversammlung.

Aktionärssicht auf die virtuelle HV – zwischen Tradition und Moderne

- DSW-Studie: Technische Probleme bei fast 1/3 der virtuellen HVs in 2025, nur 69% liefen komplett störungsfrei
 - Bild- und Tonprobleme 41% der Störungen
 - Kurzzeitige Unterbrechung wegen technischer Probleme 22%
- „Investoren wollen Vorständen die Hände schütteln“: persönlicher Kontakt zu Vorstand und Aufsichtsrat
- Beschränkung des Aktionärsdialogs untereinander
- Hybride Hauptversammlung ist zeitgemäßer „Goldstandard“ aus Aktionärssicht. Bietet ein „Höchstmaß an Flexibilität und Teilhabemöglichkeiten“. Verbindung der Vorteile der Präsenz- und Onlineteilnahme hinsichtlich Bedürfnisse aller Aktionäre.
- Zielbild einer echten hybriden HV: „Gleichwertigkeit von Rede-, Frage-, Antrags- Stimm- und Widerspruchsrechten ist online und offline“ gewährleistet.
- Status Quo hybride HV:
 - 2025: nur Redcare Pharmacy N.V. mit vollumfänglichen Aktionärsrechten; DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG mit Fragemöglichkeit für Online-Gäste (ohne Antwortverpflichtung)
 - Hybride Elemente seit 2009 (ARUG) grundsätzlich möglich (siehe z. B. Siemens, Siemens Energy)
 - Die vollumfassende Hybrid-HV ist in Deutschland (noch) ohne Praxisrelevanz
 - Grund für die Zurückhaltung der Emittenten:
 - Reformbedarf des im internationalen Vergleich zu rigiden Beschlussmängelrechts in Deutschland und
 - damit verbunden unverhältnismäßig hoher Aufwand/Kosten für die rechtssichere Umsetzung

Tagesordnungspunkte

- Top „Vorsorgliche Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“
 - Gesetzgebungsstand:
 - Nationale Umsetzung der CSRD (RiLi (EU) 2022/2464) bis heute nicht erfolgt (Vorgabe: bis 06.07.2024)
 - Ursprünglich Pflicht zur erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung für ab dem 01.01.2024 beginnende Geschäftsjahre
 - Politisches Tauziehen
 - April 2025: Verschiebung der Berichtspflicht um 2 Jahre
 - Dezember 2025: Trilogvereinbarung zur Vereinfachung von CSRD und CSDDD (Umsatz- & Mitarbeiterschwelle, Streichung 3. Welle)
 - Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist HV-Kompetenz (§ 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG-E)
 - Handlungsoptionen:
 - Keine „Vorsorgliche Bestellung“:
 - Vertrauen auf Einführung einer „Übergangsregelung“ im Gesetz
 - bzw. Abschlussprüfer gilt auch als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (solange HV keine andere Beschlussfassung trifft)
 - Nichtbetroffenheit unter Beachtung der unternehmensindividuellen Größenklassifizierung
 - „Vorsorgliche Bestellung“

Tagesordnungspunkte

- **Tops „Billigung Vergütungssysteme von Vorstand und Aufsichtsrat“**
 - Wiedervorlage im 4-jährigen Regelturnus bzw. bei Änderung:
 - Erstmals verpflichtend in 2021 => HV 2025 => 2029
 - Bei jeder Änderung startet der 4-jährige Regelturnus neu
 - In der Regel mittlerweile hohe Zustimmungsquoten
 - Auffälligkeiten: Zustimmungsquoten unter 80% bei Allianz (70,89 %) und Infineon (56,68 %)
 - **To Dos:**
 - Wechselwirkungen mit jährlich verpflichtender Vorlage des Vergütungsberichts und Entlastung des Aufsichtsrats beachten
 - Bedeutung von Engagement- und Governance-Gesprächen bzw. Roadshows außerhalb der HV-Saison
 - **Kritikpunkte Vergütungssystem und Vergütungsbericht:**
 - Leistungskriterien zu unspezifisch bzw. mangelnde Transparenz
 - Unzureichender Pay for Performance-Ansatz
 - Zu weite Ermessensspielräume bzw. unzureichende Begründung von Ermessensentscheidungen
 - Nicht hinreichende Bedeutung von ESG-Kriterien und Zielen
 - „Exzesse“ – zu großzügige Regelungen für Pensionen, Abfindungen, Maximalvergütung bzw. unzureichende Begründung

Tagesordnungspunkte

- Aufsichtsratswahlen: Trend zu kürzeren Amtszeiten von Aufsichtsratsmitgliedern
- Say-on-Climate-Beschlüsse setzen sich aktuell (noch) nicht durch – Anti-ESG-Trend gewinnt an Fahrt
- Sonstige Satzungsänderungen:
 - Satzungsregelung zur Ermöglichung der Ausgabe elektronischer Aktien (Commerzbank als Vorreiter), ZuFinG
 - Festlegung des Gerichtsstands für juristische Auseinandersetzungen zwischen Aktionären und der Gesellschaft bzw. deren Organen (Schaeffler)
 - Ort der Hauptversammlung:
„§ 121 Abs. 5 AktG: Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, so kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Hauptversammlung auch am Sitz der Börse stattfinden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“
- Grenze von 20% vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach Zukunftsfinanzierungsgesetz bei genehmigten/bedingten Kapitalia weiterhin NICHT mehrheitsfähig bei Gesellschaften mit hohem Streubesitz (Grenze: max. 10 % Bezugsrechtsausschluss)

Sonstiges

- Zurückweisung von Bevollmächtigten gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz und Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften
 - Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere hiervon zurückweisen. *Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.*
 - Siemens AG: *„Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.“*
- Künstliche Intelligenz (KI) hält Einzug in die Hauptversammlung
 - KI-Nutzung von Gesellschaften:
 - Fragerfassung durch KI
 - Fragenbeantwortung mit Unterstützung von KI
 - Antizipation von möglicherweise gestellten Fragen durch KI
 - Simultanübersetzung durch KI
 - KI-Nutzung von Aktionären:
 - Erstellung von Fragenkatalogen
 - Überprüfung von Antworten
 - KI-Nutzung durch Stimmrechtsberater: Pflicht zur Offenlegung gemäß § 134d Abs. 2 Nr. 1 AktG *„Stimmrechtsberater veröffentlichen jährlich Informationen 1. zu den wesentlichen Merkmalen der eingesetzten Methoden und Modelle sowie ihren Hauptinformationsquellen, ...“*
 - Forderung nach KI-Kompetenz bei Vorstand und Aufsichtsrat
- Zunehmende Bedeutung von Social-Media-Kanälen und Influencer im Bereich Kapitalmarktkommunikation und „Hauptversammlung“ bezüglich Information, Transparenz, Reichweite bei (insbesondere jüngeren) Aktionär:innen, Stimmverhalten und Stimmung

HV-Saison 2026 – Ausblick

- **Dauerthemen:**
 - Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung: „Exzesse“ bei Höhe von Gehältern, Abfindungen und Pensionszahlungen; Angemessenheit, Zusammensetzung, ESG-Ziele, Ermessensspielräume und Intransparenz
 - Besetzung des Aufsichtsrats: Ämterhäufung, Anzahl unabhängiger Aufsichtsräte, Qualifikationsmatrix, Kompetenzprofile, Lebensläufe
- **Vor dem Hintergrund geopolitischer und -wirtschaftlicher Verschiebungen und Spannungen:**
 - Diversity-Ziele & starre Quoten vs. Trumps Diversitätsdekret (Ablehnung von Strategien für mehr Diversität, Gleichstellung und Inklusion („DEI“))
=> Praxishinweis: Fristen zur Erreichung der festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand prüfen!
 - Klimaziele und Nachhaltigkeitsstrategie vs. klimapolitische und regulatorische Vorgaben der US-Administration
 - Politischer Druck auf Stimmrechtsberater und Institutionelle durch die US-Administration
 - ESG-Ziele bei Vorstandsvergütung
 - Zölle
 - Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands/Europas und des deutschen Kapitalmarkts
 - Bürokratie
- **Unternehmensindividuelle Sondersituationen (Auswahl):**
 - Wirtschaftliche Lage, Stellenstreichungen
 - Strukturmaßnahmen
 - Abspaltungen
 - Übernahmen
 - Besondere Kapitalmaßnahmen
 - Interne Machtkämpfe

GRUNDSATZDISKUSSION – REFORMBEDÜRFTIGKEIT DES AKTIENRECHTS



Ist die deutsche Hauptversammlung noch zeitgemäß?

- Die „deutsche AG“ hat es „schwer“ im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen:
 - Flexibilität bezüglich Kapitalmaßnahmen
 - Größe der Aufsichtsräte und Mitbestimmung
 - Strenges und „stark reformbedürftiges“ Beschlussmängelrecht mit Auswirkungen auf
 - Dauer, Ablauf und Charakter von Hauptversammlungen (**Pflichttermin**, „**Charme eines Notartermins**“) sowie Format (Stichwort: Hybride HV)
 - Zeitaufwand und Langwierigkeit des Prozesses für Kapitalmaßnahmen
- Faktum: Dialog mit entscheidenden nationalen und internationalen Stakeholdern und deren Willensbildung (= Abstimmung) findet der HV zeitlich vorgelagert und nicht während der HV statt.
- Die Veranstaltung „Hauptversammlung“ an sich ist und bleibt eine Veranstaltung für deutsche Privatanleger
- Trend: Deutlicher Teilnehmerrückgang bei Präsenz-HVs
- „Unterhaltungswert der HV steigern“
- Deutlicher Rückgang der Beschlussmängelklagen seit ARUG (vom 30. Juli 2009)
 - Im Fokus Aufsichtsratswahlen, Gewinnverwendungsbeschlüsse, Entlastungsbeschlüsse
 - Seltener Strukturmaßnahmen wegen Verschärfung der Risiken für Anfechtungskläger aufgrund Freigabeverfahren
 - Meist „Berufskläger“ der alten Garde
- „Währung“ bestimmter Gruppen/Personen: Schaffung eines „Lästigkeitswerts“ im Rahmen des Auskunftsrechts (Schikane, Nötigung)

UPDATE ARUG/SRD II: HV-INFORMATIONSPROZESSE UND NEUE KOSTENVERORDNUNG



Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) – Fünf-Jahres-Bilanz

- Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte
- Zielsetzung: (Voll-)automatisierte digitale Daten- und Informationsübermittlung zwischen Intermediären für Informationen zu bestimmten HV-Prozessen
- Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, Grundsätzliches Inkrafttreten am 1. Januar 2020, teilweise erst zum 3. September 2020 (z.B. für HV-Prozesse)
- **Geschafft:** Mit 5 Jahren Verzögerung: „HV-Deutschland“ und Clearstream sind nun im Grundsatz „SRD II-ready“

HV-Prozesse: Digitale Daten- und Informationsübermittlung zwischen Intermediären

- Januar 2021: Gründung der Arbeitsgruppe „Proxy Subgroup Germany“ (PSG) innerhalb der „DESSUG – DEUTSCHE SWIFT SECURITIES USER GROUP – The national market Practice Group for SWIFT standards with reporting line into the SMPG“
- Standardisierung des neuen Nachrichtenformats ISO 20022 abgeschlossen (SWIFT MyStandards (ISO 20022 messages for general meetings))
- “Erklär-Bär-Dokument” der PSG: “GENERAL MEETING Market Practice for the use of ISO 20022 in the German Market”
- Der deutsche Zentralverwahrer Clearstream und die HV-Saison 2026:
 - Automatisierte und elektronische Abwicklung von Hauptversammlungen im Format ISO 20022
 - SWIFT als Kommunikationskanal
 - „Meeting Event Notification“:
 - „Issuer Agent Interface“: Übermittlung des kompletten „Golden Operational Record (GOR)“ durch den Emittenten/HV-Dienstleister an Clearstream und ihrem Dienstleister Proximity
 - Clearstream/Proximity übermitteln die Einberufungsinformationen in die Intermediärskette
 - „Meeting Instructions und Confirmations“: Pflicht für Intermediäre zur Übermittlung von vom Aktionär erhaltene Informationen über die Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 67c Abs. 1 AktG
 - Willenserklärungen des Aktionärs bzgl. Anmeldung oder Vollmacht mit Weisungen an Stimmrechtsvertreter werden von den Intermediären entweder direkt oder indirekt über Clearstream an den HV-Dienstleister übermittelt

HV-Prozesse: Digitale Daten- und Informationsübermittlung zwischen Intermediären

- Angabe einer SWIFT-Adresse in der Einberufung bei allen girosammelverwahrten, gelisteten (börsennotierten und nicht-börsennotierten) Aktien:

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Bestellung eines Tickets mit Zugangsdaten zum HV-Portal sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 2. April 2026, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Ticketbestellungen oder Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 8. April 2026, 12.00 Uhr, (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

- **Ausblick:**
 - Weiterhin teilweise Nutzung der „alten“ Prozesse in HV-Saison 2026 und darüber hinaus
 - Parallelbetrieb „alter Prozesse“ und „neuer Prozesse im ISO 20022-Format“ durch Marktteilnehmer

Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung – IntermAufwErsV

- Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre (IntermErsAufwV) vom 1. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 104)
– Inkrafttreten am 1. Mai 2025
- Ersetzt die bisherige „Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute“ vom 17. Juni 2003, die grundsätzlich nur bis 2020 galt, aber bis September 2025 weiterhin sinngemäß anzuwenden war (Übergangsregelung in ARUG II)
- Regelt Aufwendungsersatzansprüche des Intermediärs (depotführende Kreditinstitute, weiterhin nicht Aktionärsvereinigungen) gegen die Gesellschaft
- Ersatzfähig sind nur notwendige Aufwendungen, d.h. Aufwendungen die vom Gesetz vorgesehen und durch Tätigkeiten entstanden sind, die aufgrund gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden

IntermAufwErsV – Ersatzfähige Aufwendungen

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung für:
 - die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen zu Hauptversammlungen (**Inhaberaktien**):
Pauschal 200 € (nicht-börsennotierte Gesellschaften)
plus 0,10 € für jede elektronische bzw. 0,20 € zzgl. Porto für jede schriftliche Mitteilung
 - die Übermittlung und Weiterleitung von Erklärungen der Aktionäre an den Emittenten
 - Ausübung von Rechten (keine HV-Rechte) der Aktionäre:
0,10 € pro elektronischer bzw. 0,20 € zzgl. Porto pro schriftlicher Mitteilung
 - Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3 AktG für börsennotierte Gesellschaften (**Inhaberaktien**): **8,00 €**
 - die Übermittlung der Bestätigung des Zugangs der Stimmen sowie für Bestätigung über die Stimmzählung:
nur bei Inhaberaktien, 8,00 € für jede ausgestellte oder übermittelte Bestätigung
- Aufwendungen für die Übermittlung der erforderlichen Angaben für die Führung des Aktienregisters:
0,10 € für jeden übermittelten Datensatz
- Aufwendungen für die Übermittlung und Weiterleitung der vom Emittenten gesetzlich zur Verfügung zu stellenden Informationen und Mitteilungen (u.a. zu Corporate Actions, ausgenommen Einberufung einer HV und Ausschüttung einer Bardividende) an Aktionäre:
Pauschal 200 € plus 0,10 € für jede elektronische Weiterleitung an einen Aktionär
- Aufwendungen für Aufwendungen bei Aktionärsidentifikation (nur bei börsennotierten Unternehmen):
 - **Für die Übermittlung aller Aktionärsdaten eines Intermediärs maximal 300 €**
 - **Begrenzung des Kostenersatzes für den Emittenten auf insgesamt 10.000 € je Informationsverlangen**

PROXY-ADVISORS UND ABSTIMMUNGSRICHTLINIEN



Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) – Änderungen / Schwerpunkte 2026

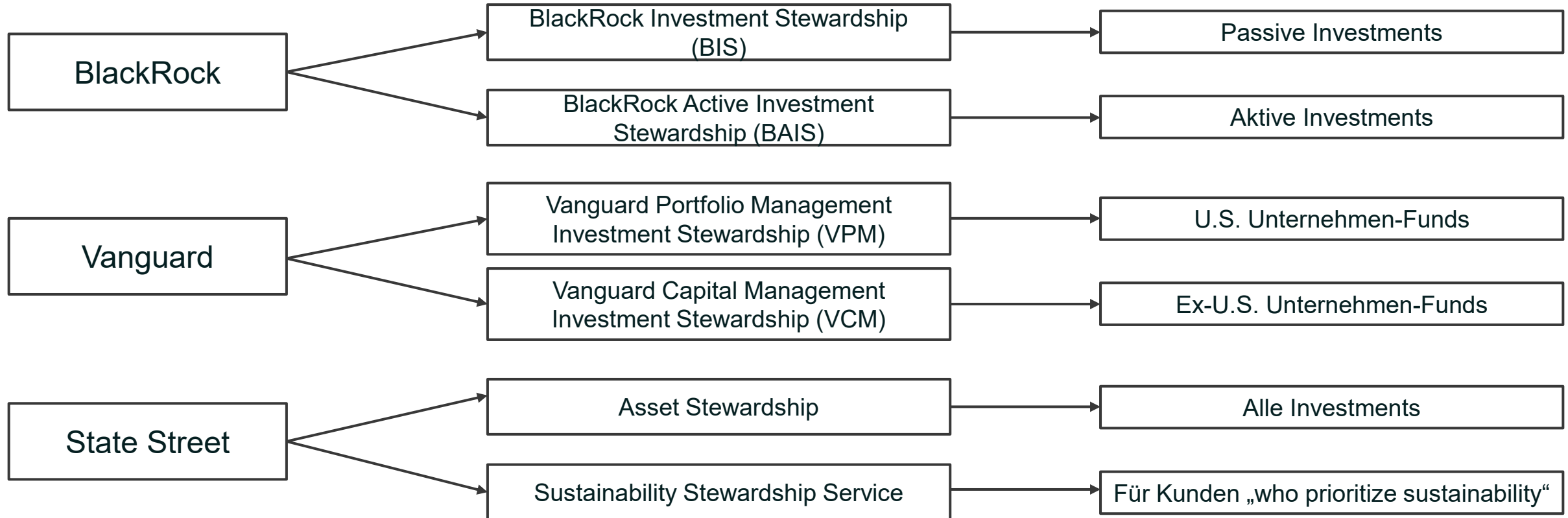
Änderungen: Wahlen zum Aufsichtsrat:

- Maximale Amtszeit von 15 Jahren darf nicht überschritten werden

Schwerpunkte:

- Umgang mit politischen Risiken: Lieferketten, Zölle, etc.. SdK-Forderung: Risikodiversifizierung.
- Währungskursrisiken
- Umgang mit strukturellen Risiken / Standortrisiken v.a. in Bezug auf die Langfristplanung (hohe Strompreise, Bürokratiekosten)
- Sonderproblematik EY: Weiterhin Ablehnung wg. Nichterfüllung der Qualitätskriterien

Neuigkeiten bei den Stewardship Teams



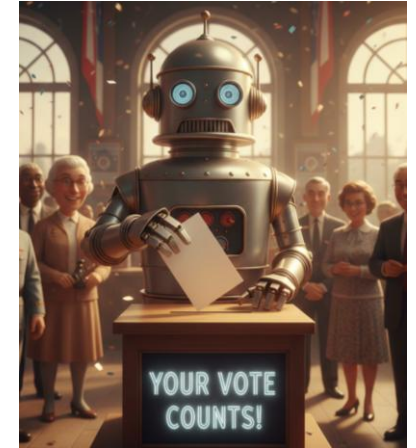
Neuigkeiten aus der Proxy Voting Welt

JP Morgan Asset Management

- Es wird eine interne KI-Lösung genutzt, um die eigenen Abstimmungsrichtlinien anzuwenden.
- Der Fokus liegt aber zunächst auf den Hauptversammlungen von US-Unternehmen (ca. 3.000).
- In den USA müssen Unternehmen viele Fakten in einem maschinenlesbaren Format bei der SEC hochladen.
- Dies erleichtert den KI-Einsatz.
- In vielen anderen Ländern oder Regionen existiert ein solcher ‚One-Stop-Shop‘ bislang nicht.

Glass Lewis

- Aufgrund technologischer Fortschritte (KI) und im Zuge der politischen Debatten über Unabhängigkeit hat Glass Lewis beschlossen, die eigenen Standard-Richtlinien („In-house Guidelines“) ab der Hauptversammlungssaison 2027 abzuschaffen.
- Künftig wird sich Glass Lewis darauf konzentrieren, alle Kunden bei der Erstellung individueller Abstimmungsrahmen zu unterstützen. Kunden können somit Empfehlungen erhalten, die exakt auf ihre jeweilige Ausrichtung zugeschnitten sind (z. B. Management- oder Governance-fokussiert).
- Allerdings: Kunden konnten und können bereits unter verschiedenen Ansätzen wählen. Diese tragen Titel wie „Catholic“, „Climate“, „Corporate Governance Focused“ oder „ESG“ und sind entsprechend einsehbar.



Neuigkeiten bei den Richtlinien – Stimmrechtsberater

ISS

- Vergütungssysteme mit Bemessungsgrundlagen auf Basis von weniger als 3 ununterbrochenen Jahren werden nicht unterstützt.

Glass Lewis

- Es wird nun definitiv der Anteil der Gegenstimmen des free floats und der Mindestzustimmungsquote berücksichtigt. (Europa RL)
- Erwartung, dass bei einem hohen Dissent in Bezug auf die virtuelle HV hierauf reagiert wird. (Deutschland RL)

BVI – IVOX

- Vergütungssysteme mit Bemessungsgrundlagen von weniger als 3 Jahren Länge können nicht unterstützt werden.
- Prüfungs-, Vergütungs- und Nominierungsausschüsse müssen mehrheitlich unabhängig besetzt sein.
- Es wird nun immer kritisch gesehen wird, wenn ein ehemaliger Vorstand den Vorsitz des Aufsichtsrats übernimmt.

Neuigkeiten bei den Richtlinien – Wichtige Investoren

BlackRock BIS

- Eine klarere Erwartung, dass Performance-Kriterien an die strategischen Ziele gekoppelt werden.
- Bei Anwendung von Performance-Zielen muss der Bemessungszeitraum mindestens drei ununterbrochene Jahre umfassen.

BlackRock BAIS

- Erlauben Bezugsrechtsausschluss bis zu 20%.
- Der Portfolio Manager kann in die Abstimmungsentscheidung eingebunden werden.
- Sonst keine prinzipiellen Unterschiede, allerdings sind die BAIS Richtlinien weniger genau formuliert (=mehr Spielraum).

Vanguard VPM & VCM

- Beide Richtlinien sind inhalts- und wortgleich.
- Das Alter, Geschlecht und die Herkunft für die Board-Diversität wurden durch den Begriff der ‚kognitiven Diversität‘ ersetzt.
- Klarstellung, dass man sich als passiver Investor nicht in die Unternehmensstrategie oder das operative Tagesgeschäft einmischt.

Nachtrag Abstimmverhalten zur virtuellen HV

Investor	100% mit ISS abgestimmt?	(Auch) ISS Kunden?	Abstimmverhalten
Amundi	Nein	Ja	Erst Dagegen , dann Dafür
BlackRock	Nein	Ja	Dafür
Capital Group	Nein	Ja	Dafür
Dimensional	Nein	Ja	Dafür
Fidelity (FMR)	Nein	Ja	Dafür & Dagegen
Norges Bank	Nein	Ja	Dafür
State Street	Nein	Ja	Dafür
Vanguard	Nein	Ja	Dafür
Investor	100% mit ISS abgestimmt?	(Auch) ISS Kunden?	Abstimmverhalten
Allianz Global Investors	Nein	Ja	Meist Dafür
Deka	Nein	Ja	Dafür & Dagegen
DWS	Nein	Ja	Dafür , Dagegen & Enthaltung
Union Investment	Nein	Nein	Meist Dagegen

Amundi Abstimmverhalten virtuelle HV 31. Januar – 26. Februar

#	Index	Unternehmen	Zustimmung	Datum	Amundi	ISS	GL
1	MDAX	THYSSEN-KRUPP	94.9%	31/1/2025	Dagegen	Dafür	Dafür
2	SDAX	STABILUS	61.5%	5/2/2025	Dagegen	Dagegen	Dafür
3	MDAX	TUI	66.2%	11/2/2025	Dagegen	Dagegen	Dafür
4	DAX	SIEMENS	71.1%	13/2/2025	Dagegen	Dagegen	Dafür
5	DAX	INFINEON	86.7%	20/2/2025	Enthaltung	Dafür	Dafür
6	DAX	SIEMENS ENERGY	93.7%	20/2/2025	Enthaltung	Dafür	Dafür
7	SDAX	CECONOMY	97%	26/2/2025	Dagegen	Dafür	Dafür

Amundi Abstimmverhalten virtuelle HV 9. April – 13. Juni

#	Company	Date	Voting
1	DEUTSCHE TELEKOM	9/4/2025	Split*
2	BEIERSDORF	17/4/2025	For
3	BAYER	25/4/2025	For
4	MERCK	25/4/2025	For
5	HENKEL PREF	28/4/2025	For
6	MUENCHENER RUECK	30/4/2025	For
7	RWE	30/4/2025	For
8	GEA GROUP	30/4/2025	For
9	BASF	2/5/2025	For
10	DEUTSCHE POST	2/5/2025	For
11	LUFTHANSA	6/5/2025	For
12	HANNOVER RUECK	7/5/2025	For
13	MERCEDES-BENZ GROUP	7/5/2025	For
14	ALLIANZ	8/5/2025	For

#	Company	Date	Voting
15	MTU AERO ENGINES	8/5/2025	For
16	TALANX	8/5/2025	For
17	RHEINMETALL	13/5/2025	For
18	SAP	13/5/2025	For
19	FREENET	13/5/2025	For
20	BMW	14/5/2025	For
21	DEUTSCHE BOERSE	14/5/2025	For
22	K + S	14/5/2025	For
23	ADIDAS	15/5/2025	For
24	COMMERZBANK	15/5/2025	For
25	E.ON	15/5/2025	For
26	HEIDELBERG MATERIALS	15/5/2025	For
27	HUGO BOSS	15/5/2025	For
28	UNITED INTERNET	15/5/2025	For

#	Company	Date	Voting
29	DEUTSCHE BANK	22/5/2025	For
30	FRESENIUS	23/5/2025	For
31	DAIMLER TRUCK	27/5/2025	For
32	ZALANDO	27/5/2025	For
33	HENSOLDT	27/5/2025	For
34	VONOVIA	28/5/2025	For
35	LEG IMMOBILIEN	28/5/2025	For
36	TEAMVIEWER	28/5/2025	For
37	FLATEXDEGIRO	2/6/2025	For
38	STROEER	4/6/2025	For
39	GERRESHEIMER	5/6/2025	For
40	SCOUT24	5/6/2025	For
41	JENOPTIK	12/6/2025	For
42	DWS GROUP	13/6/2025	For

ISS umgestimmt: Infineon & Siemens Energy

“Even though this is not required by law (...) the Management Board will hold at least one Annual General Meeting during this authorization period as an in-person event, as mentioned at the outset, according to current plans the Annual General Meeting in 2026”



Additional information on agenda item 9: Amendment to article 13a of the Articles of Association

Infineon is planning to hold the company's Annual General Meeting in 2026 as an in-person event. Nevertheless, the authorization in article 13a of the Articles of Association to hold virtual Annual General Meetings shall already be renewed now so that the Annual General Meeting can be held even in case it is not legally secure to hold an in-person event in 2026 (for example in the event of another pandemic). This is the only way to bring about the necessary resolutions of the Annual General Meeting in this case, such as on the utilization of unappropriated profit and distribution of a dividend, and therefore we believe this is in our shareholders' best interests.

Even though this is not required by law,

- the new authorization shall be limited to a period of two years after entry of the corresponding provision of the Articles of Association in the commercial register,
- the Management Board will hold at least one Annual General Meeting during this authorization period as an in-person event, as mentioned at the outset, according to current plans the Annual General Meeting in 2026,
- the Management Board will only make any decision to hold a virtual Annual General Meeting with the approval of the Supervisory Board, and
- the Management Board will organize any virtual Annual General Meeting essentially similar to this year's Annual General Meeting, and thus closely resembling an in-person Annual General Meeting, while safeguarding shareholders' rights. There are no plans for a pre-submission of questions and thus a restriction of the opportunity to ask questions. Statutory restrictions shall only be used if this is necessary and appropriate, taking into account the interests of shareholders, in order to enable all shareholders to exercise their rights in an appropriate manner.

Apart from that, the Management Board will decide on the appropriate format of the Annual General Meeting on the basis of the authorization in each individual case in a responsible manner in the interests of the company and taking into account the interests of shareholders. In doing so, the Management Board will take particular account of legal and organizational aspects as well as sustainability considerations and, if necessary, other aspects such as the health protection of the participants. In



Declaration of the Executive Board on Agenda Item 10

Dear shareholders,

Under Agenda Item 10 of our Annual Shareholders' Meeting on February 20, 2025, we ask for your approval to authorize us to hold Shareholders' Meetings in virtual format for an additional two years.

As stated there, we are convinced of the many positive aspects of the virtual format. Since its comprehensive statutory revision in 2022, this format has proven its worth not only at our own Annual Shareholders' Meetings, but also at those of numerous other companies with a large shareholder base. This allows shareholders to exercise their rights effectively, comprehensively and interactively. At the same time, the virtual format enables companies to obtain the necessary resolutions in a legally compliant and efficient manner while making the Shareholders' Meeting more accessible to many shareholders, particularly those from abroad. In our view, the virtual format provides also benefits from a cost and sustainability perspective. The upcoming Annual Shareholders' Meeting 2025 of our company will therefore once again be held virtually.

At the same time, Siemens Energy AG has never held a physical Shareholders' Meeting in its history. We know that many of our shareholders therefore are eager to get to know the company personally and directly and to enter into an "analog" exchange with us.

Against this backdrop, we have decided to hold the Annual Shareholders' Meeting in 2026 as a physical meeting for the first time.

However, should exceptionally circumstances, such as a new pandemic situation, prevent us from holding a Shareholders' Meeting in person, we must be able to adapt to the situation and switch flexibly to the virtual format. We therefore ask for your approval to extend the authorization, which expires in March 2025, by an additional two years. You will then have another opportunity to vote on a further extension of the authorization at the latest at the Annual Shareholders' Meeting in 2027.

As explained in more detail in the Notice of the Annual Shareholders' Meeting under Agenda Item 10, we will make the decision on the use of the authorization in the interests of the company and its shareholders and in consultation with the Chairman of the Supervisory Board. Comprehensively safeguarding shareholders' rights is our top priority in this regard.

I would like to thank you for your understanding and your continued support. We look forward to welcoming you in person in 2026.

Yours sincerely,

Siemens Energy AG

The Executive Board

“Against this backdrop, we have decided to hold the Annual Shareholders' Meeting in 2026 as a physical meeting for the first time.”

Amundi Richtlinien im Januar 2024 & März 2025

Amundi Richtlinien Januar 2024

Regarding the format of the general meeting, Amundi does not favour virtual-only meetings, except in extraordinary circumstances when a physical meeting is impossible. In general, companies should offer shareholders an opportunity to be physically present, allowing them to meet the management and ask questions.

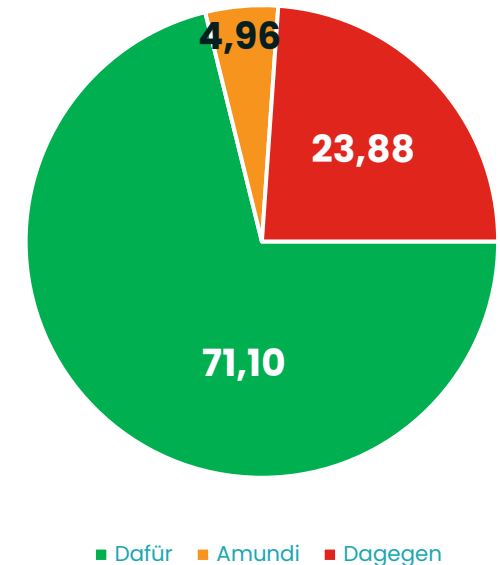
Amundi Richtlinien März 2025

Regarding the format of the general meeting, Amundi will review on a case-by-case basis any authorization to hold virtual-only meetings, taking into account the defense of shareholder rights.

Siemens, Amundi & der was-wäre-wenn Fall

Siemens-Hauptversammlung unter den neuen Amundi-Richtlinien?

- Angenommen, Siemens hätte die Hauptversammlung später und somit auf Basis der neuen Amundi-Richtlinien abgehalten.
- Bei einer Präsenz von 59,6% „wiegt“ jeder abgestimmte Prozentpunkt des Grundkapitals das 1,677-fache ($= 100 / 59,6$).
- Laut FactSet hielt Amundi zum Zeitpunkt der Siemens HV 2,96%. Multipliziert mit 1,677 ergibt sich ein Einfluss auf das Abstimmergebnis von 4,96 Prozentpunkte.
- Laut der Veröffentlichungen hat Amundi dagegen gestimmt.
- Hätte Amundi „Ja“ statt mit „Nein“ gestimmt, hätte die Zustimmung bei 76,06 Prozentpunkte gelegen.
- Es hätte somit sogar nur ein Teil des hier angenommenen Investments ausgereicht.



HV-RECHTSPRECHUNG



BGH, Urteil vom 30. September 2025 – II ZR 154/23 – VW

VW schloss mit zwei ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und deren D&O-Versicherungen Vergleiche über Zahlungen an VW in Höhe von fast EUR 290 Mio.

Zustimmung der Hauptversammlung notwendig



Bezeichnung des Tagesordnungspunkts als Teil der in der Einberufung nach § 121 Abs. 3 Satz 2 AktG anzugebenden Tagesordnung grenzt den Rahmen ab, innerhalb dessen die Hauptversammlung einen Beschluss fassen kann



Um den Anforderungen des § 121 Abs. 3 Satz 2 AktG nachzukommen, sind danach bei zustimmungsbedürftigen Verträgen in der Tagesordnung der Vertragspartner und schlagwortartig der Vertragsgegenstand bzw. die Art des Vertrags zu nennen. Die einzelnen Regelungen des Vertrags können dagegen nach § 124 Abs. 2 Satz 3 Fall 2 AktG bekannt gemacht werden (wesentlicher Inhalt)

OLG Hamm, Urteil vom 26. Februar 2025 – 8 U 25/24 – E.ON SE

Beschlussvorschläge der Verwaltung unterliegen – ebenso wie die Satzung und ein Hauptversammlungsbeschluss - objektiver Auslegung

- Auslegung nach Wortlaut, Zweck, systematischer Stellung, aber auch den Ausführungen in der Einberufung
- Eventualvorschläge möglich, wenn bei objektiver Auslegung hinreichend bestimmt

Satzung darf regeln, dass die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an einer virtuellen Hauptversammlung zulässig ist

- Grundsätzlich Teilnahmepflicht durch körperliche Anwesenheit für Aufsichtsratsmitglieder aus § 118 Abs. 3 S. 1 AktG
- Virtuelle Hauptversammlung als zulässiger „bestimmter Fall“ in der Satzung zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Abs. 3 S. 2 AktG („Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.“)

Revision vor dem BGH anhängig (Az. II ZR 42/25)

BGH, Urteil vom 30. September 2025 – II ZR 154/23 – VW

Tagesordnung beinhaltete die Zustimmung zu einer Vergleichsvereinbarung mit D&O-Versicherern



Tagesordnung enthielt keinen Hinweis darauf, dass der Deckungsvergleich hinsichtlich weiterer amtierender oder ehemaliger Organmitglieder zustimmungsbedürftige Regelungen enthält.



Auch insoweit war Zustimmung der Hauptversammlung nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erforderlich



Dies wurde jedoch nur aus den weiteren Informationen zur Tagesordnung ersichtlich, nicht aus der Tagesordnung selbst



Bezugnahme auf diesen weiteren Inhalt der Bekanntmachung konnte die entsprechende Information in der Tagesordnung selbst nicht ersetzen

KG Berlin, Urteil vom 24. September 2025 – 2 U 106/23

Wahlvorschlag im Rahmen von Aufsichtsratswahlen muss Angaben über den Namen, Wohnort und **ausgeübten Beruf** der Kandidaten enthalten

- dient der Transparenz der Mitglieder zur Geeignetheit des Kandidaten, auch hinsichtlich möglichen Interessenskonflikten
- Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit anzugeben, nicht erlernter Beruf

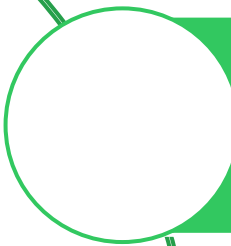
Als zu allgemeine Angabe wurde bereits entschieden:

- Kaufmann
- Apotheker
- Rechtsanwalt

„**Betriebswirt**“ als Berufsangabe ist ebenfalls **nicht ausreichend** (so KG Berlin)

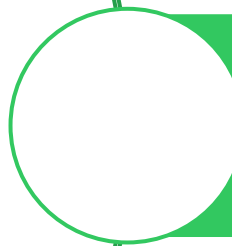
Angabe auch des betreffenden Unternehmens, in dem die hauptsächliche berufliche Tätigkeit ausgeübt wird

Wahlbeschluss anfechtbar bei zu allgemeinen Angaben

BGH, Beschluss vom 4. Juni 2025 – II ZR 102/24 – Heckler & Koch

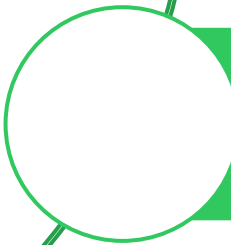
§ 123 Abs. 4 Satz 5 AktG: „Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“

- Bei Nachweis → im Verhältnis zur Gesellschaft unwiderlegliche Vermutung der Mitgliedschaft



Abweichende Regelungen, wie der Nachweis zu erbringen ist, können in der Satzung einer nicht-börsennotierten Gesellschaft geregelt werden, ausreichend war dabei:

„Zum Nachweis reicht ein von einem in- oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut als depotführendes Institut oder von einem deutschen Notar in Textform (...) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes, eine entsprechende Bescheinigung der Gesellschaft oder ein sonstiger, von der Gesellschaft als ausreichendangesehener Nachweis aus.“ (Auszug Satzungswortlaut)



Grenzen: Bestimmtheitsgebot und unangemessene Erschwerung der Teilnahme an der Hauptversammlung

OLG Köln, Urteil vom 26. Juni 2025 – 18 U 7/23 – Biofrontera

Bei strukturändernden Maßnahmen, die so tief in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertens Vermögensinteresse eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie in ausschließlich eigener Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen, kann – ausnahmsweise und in engen Grenzen – eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit bestehen („Holzmüller“, „Gelatine“)

Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung bei einer 100 %-igen Tochtergesellschaft kann eine maßgebliche strukturändernde Maßnahme darstellen, nicht erst die Umsetzung dieser Kapitalerhöhungsmaßnahme durch Ausgabe neuer Aktien durch die Tochtergesellschaft im Zuge eines IPO.

Versäumen es die Aktionäre der Obergesellschaft, die grundlegende strukturändernde Kapitalerhöhungsmaßnahme rechtzeitig, dh ohne unangemessene Verzögerung, anzugreifen, wird diese bestandskräftig; dies mit der Folge, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Obergesellschaft nicht verpflichtet sind, die Tochtergesellschaft von der Ausgabe neuer Aktien abzuhalten, selbst wenn die grundlegende Kapitalerhöhungsmaßnahme – mangels Beteiligung der Hauptversammlung der Obergesellschaft – rechtswidrig sein sollte.

Anmerkung: Gegen das Urteil ist Revision vor dem BGH anhängig (Az.: II ZR 119/25).

BGH, Beschluss vom 8. Juli 2025 – II ZR 24/24

Mitführungsverbot von Handys und Laptops auf einer Hauptversammlung?

„Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptversammlung und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Aktionäre werden **Bild- und Tonaufnahmen** während der Hauptversammlung **nicht gestattet** sein. **Geräte, die sich zur Bild- oder Tonaufnahme eignen, dürfen von den Aktionären nicht mitgeführt** werden. Am Eingang wird eine **Einlasskontrolle** durchgeführt werden.“ (Hinweis in der Einladung zur Hauptversammlung)

Ein Mitführungsverbot von Handys und Laptops kann einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Teilnahmerecht darstellen (Frage des Einzelfalls)

- Zumindest ohne konkreten Verstoß und anderweitigen mildernden Maßnahmen, die in Betracht kommen (zB Kamera- und Mikrofonblocker, Beschränkung - bei vorheriger Ankündigung - auf Notebooks ohne Kamera) unverhältnismäßig

Anfechtbarkeit der Beschlüsse wegen Verstoßes gegen Teilnahmerecht der Aktionäre

LG München I, Urteil vom 23. Januar 2025 – 5 HK O 2381/24

Eine Verletzung der Berichtspflicht durch den Aufsichtsrat führt zur Anfechtbarkeit des Beschlusses

- über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- über die Wiederwahl des Aufsichtsrates

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens muss ein ausführlicher und detaillierter Bericht abgelegt werden

- über das Ob, Wie und den Erfolg der Intensivierung der Überwachungstätigkeiten
- durchgeführte Maßnahmen sind konkret darzustellen

Fragen über die Zahl der Aufsichtsratssitzungen, der Teilnehmer und weiterer Aufsichtsratsmandate eines Aufsichtsratsmitglieds sind für Beurteilung der Überwachungspflichten zu beantworten

Bei Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetz kann die HV einen Arbeitnehmervertreter nicht in den Aufsichtsrat wählen

Der Aktionär, der die Absetzung eines Tagesordnungspunktes einer bereits begonnenen Hauptversammlung beantragt, muss einen wichtigen Sachgrund wenigstens schlüssig behaupten.

LG München I, Urteil vom 30. April 2025 – 5 HK O 8193/24

Die Anfechtungsgründe gegen einen Entlastungsbeschluss des Aufsichtsrates müssen innerhalb der Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG **substantiiert vorgetragen** werden

- Die Gründe müssen in ihrem wesentlichen Kern vorgetragen werden
- Abgrenzbarkeit zu anderen Streitgegenständen als Kriterium
- Weitere Substantiierung durch Vortrag außerhalb der Monatsfrist aber möglich
- Wird jedoch ein neuer Anfechtungsgrund vorgetragen (der im Kern noch nicht vorgetragen wurde) ist dieser als verspätete Rüge unbeachtlich

Die Beauftragung eines externen Sachverständigen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden noch vor Mandatierung durch den Aufsichtsrat kann zulässig sein

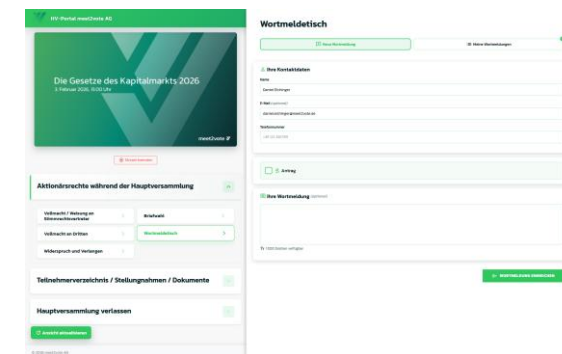
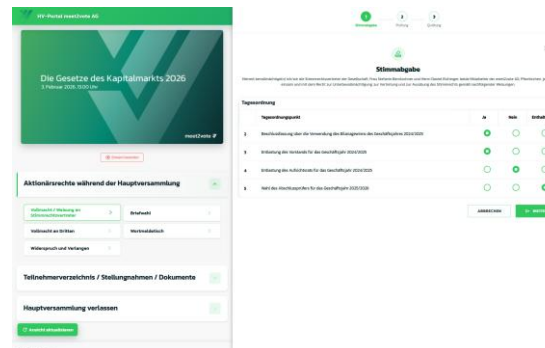
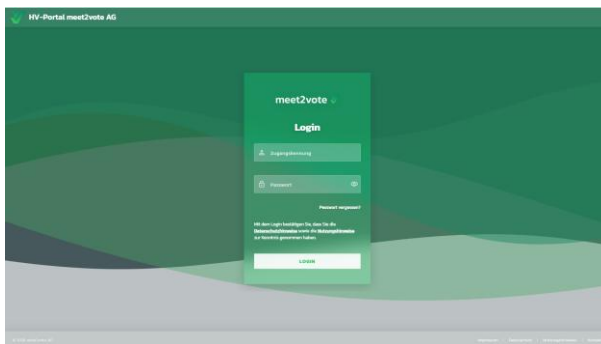
- Befugnis der Beauftragung steht dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu
- Vorausgegangen war der Verdacht eines Compliance-Verstoßes auch auf Vorstandsebene
- Dennoch kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 116 S. 2 AktG) oder gegen den Grundsatz der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds (§ 111 Abs. 6 AktG), wenn das Aufsichtsratsmitglied zur Wahrnehmung seiner Pflichten auf die Beratung angewiesen ist und interner Rat nicht zu erlangen ist

NEUE TECHNISCHE FEATURES FÜR MODERNE HAUPTVERSAMMLUNGEN



HV-Portal

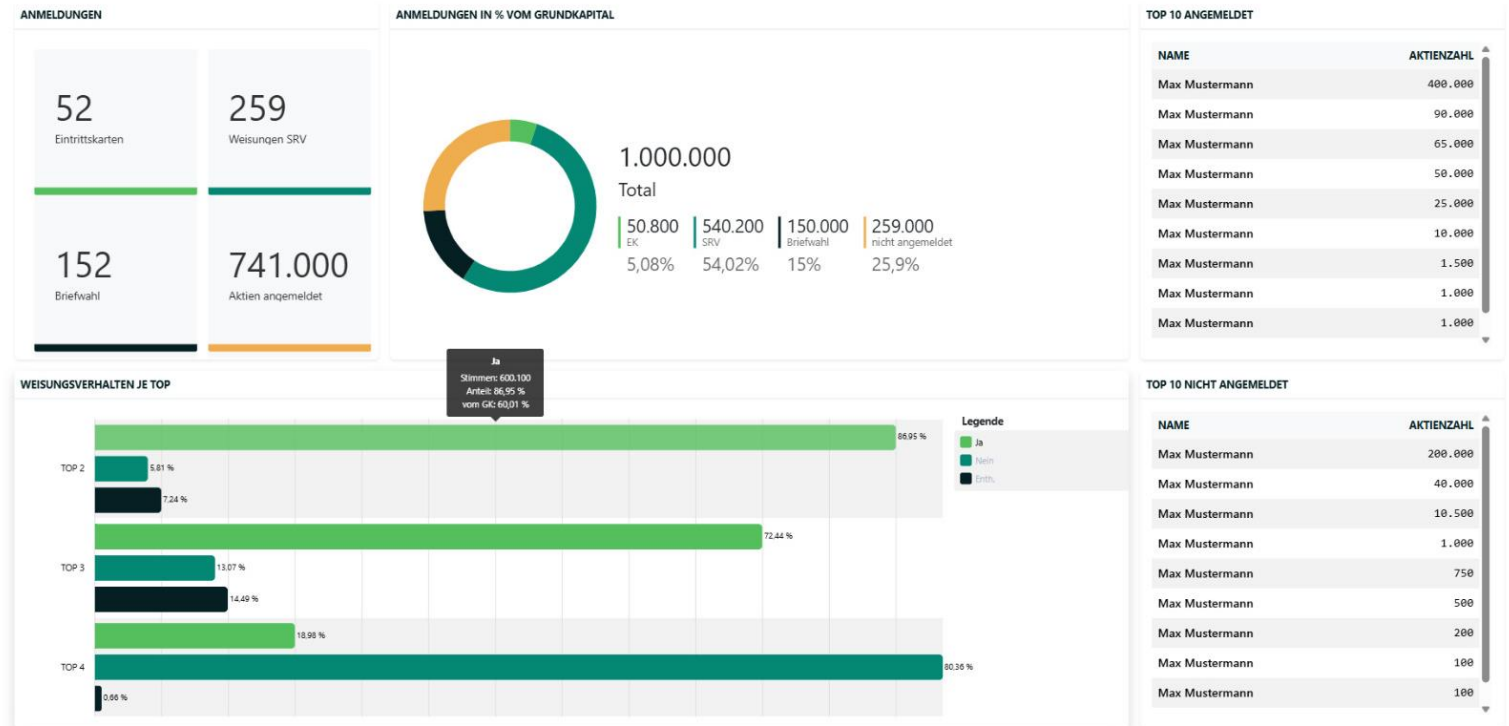
- Abbildung sämtlicher gesetzlich erforderlicher Funktionen
- Echtzeit-Push-Informationen an Aktionäre (z. B. Status- und Prozessmeldungen)
- Echtzeit-Aktualisierung aller Portal-Inhalte
- Verzögerungsfreier Zugang zum virtuellen Wortmeldetisch
- Teilnahme am virtuellen Wortmeldetisch ohne separates Overlay
- Durchgängige Verfügbarkeit des Livestreams während aller Interaktionen
- Low-Latency-Streaming für minimale Übertragungsverzögerungen



Emittentenportal

- Echtzeit-Überblick über den aktuellen Anmeldestand
- Transparenter Vergleich mit früheren Hauptversammlungen
- Flexible, jederzeit abrufbare Reports durch den Emittenten
- Wegfall zeitlicher Verzögerungen durch Zwischenmeldungen
- Personalisierbare E-Mail-Alerts
 - Tägliche Updates
 - Automatische Benachrichtigung bei Statusänderungen

Dashboard



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihr Kontakt zu uns:

meet2vote AG

Marienplatz 1

84347 Pfarrkirchen

T +49 155 652 285 33

M info@meet2vote.de